

Gebührenfrei



Eingangsstempel des Amtes
der Steiermärkischen Landesregierung

An das

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA6A / Referat Frau-Familie-Gesellschaft
Stempfergasse 7
A-8010 Graz

Telefon: (0316) 877-3929
Fax: (0316) 877-3924
E-Mail: fa6a-ffg@stmk.gv.at
www.steiermark.at/referat-ffg

Antrag Kindererholungsaktion

Fristende: 31. 7. des laufenden Jahres

Bitte leserlich ausfüllen! Mit * bezeichnete Felder **müssen** Ihre Angaben enthalten, in den mit * markierten Bereichen ist das jeweils Zutreffende anzukreuzen.

Antragsteller/in (Inhaber/in eines inländischen Bankkontos)

Familienname* Akad. Grad
Vorname* Geschlecht** männl. weibl.
Geburtsdatum* Staatsangehörigkeit*
Familienstand** ledig verheiratet verwitwet geschieden in Partnerschaft lebend

Adresse des/der Antragstellers/in

Straße* Hausnummer*
Postleitzahl* Ort*
Gemeinde*
Telefon E-Mail
(tagsüber erreichbar)

Bankverbindung des/der Antragstellers/in

Bankinstitut*
Kontonummer* Bankleitzahl*

Ehe/Lebenspartner/in im gemeinsamen Haushalt

Familienname* Akad. Grad
Vorname*
Geburtsdatum*

Angaben zu Kindern, die an der Ferienaktion teilnehmen

1. Kind

Familienname* Geburtsdatum*

Vorname* Geschlecht** männl. weibl.

Veranstalter*

Adresse*

Turnus: Name* Datum: von* bis*

Falls Sie bei einer anderen Einrichtung um eine Subvention angesucht haben, bei welcher?

Einrichtung*

2. Kind

Familienname* Geburtsdatum*

Vorname* Geschlecht** männl. weibl.

Veranstalter*

Adresse*

Turnus: Name* Datum: von* bis*

Falls Sie bei einer anderen Einrichtung um eine Subvention angesucht haben, bei welcher?

Einrichtung*

3. Kind

Familienname* Geburtsdatum*

Vorname* Geschlecht** männl. weibl.

Veranstalter*

Adresse*

Turnus: Name* Datum: von* bis*

Falls Sie bei einer anderen Einrichtung um eine Subvention angesucht haben, bei welcher?

Einrichtung*

Angaben zu weiteren Kindern im Haushalt, die nicht an der Ferienaktion teilnehmen

1. Kind

Familienname* Geburtsdatum*

Vorname*

2. Kind

Familienname* Geburtsdatum*

Vorname*

3. Kind

Familienname* Geburtsdatum*

Vorname*

Erforderliche Nachweise des Antragstellers/der Antragstellerin

Für eine vollständige Bearbeitung des Antrages ist die Übermittlung folgender Unterlagen erforderlich.

Zutreffendes bitte ankreuzen und in Kopie beilegen:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Jahreslohnzettel | <input type="checkbox"/> Nachweis Arbeitslosengeld/Notstand |
| <input type="checkbox"/> Nachweis Kinderbetreuungsgeld | <input type="checkbox"/> Nachweis Familienbeihilfe vom Wohnsitzfinanzamt |
| <input type="checkbox"/> Nachweis Einkommen aus Vermietung/Verpachtung | <input type="checkbox"/> Einheitswertbescheid (Pachtverträge) |
| <input type="checkbox"/> Letzter Einkommenssteuerbescheid vom Wohnsitzfinanzamt | <input type="checkbox"/> Nachweis Pensionsanspruch |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Meldezettel |

Erforderliche Nachweise des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin

Für eine vollständige Bearbeitung des Antrages ist die Übermittlung folgender Unterlagen erforderlich.

Zutreffendes bitte ankreuzen und in Kopie beilegen:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Jahreslohnzettel | <input type="checkbox"/> Nachweis Arbeitslosengeld/Notstand |
| <input type="checkbox"/> Nachweis Kinderbetreuungsgeld | <input type="checkbox"/> Nachweis Familienbeihilfe vom Wohnsitzfinanzamt |
| <input type="checkbox"/> Nachweis Einkommen aus Vermietung/Verpachtung | <input type="checkbox"/> Einheitswertbescheid (Pachtverträge) |
| <input type="checkbox"/> Letzter Einkommenssteuerbescheid vom Wohnsitzfinanzamt | <input type="checkbox"/> Nachweis Pensionsanspruch |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Meldezettel |

Erforderliche Nachweise Familie

Für eine vollständige Bearbeitung des Antrages ist die Übermittlung folgender Unterlagen erforderlich.

Zutreffendes bitte ankreuzen und in Kopie beilegen:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Nachweis Einkommen als Zeitsoldat | <input type="checkbox"/> Nachweis Lehrlingsentschädigung |
| <input type="checkbox"/> Nachweis Einkommen als Zivildienstler | <input type="checkbox"/> Nachweis Einkommen als Präsenzdienstler |
| <input checked="" type="checkbox"/> Meldezettel aller im Haushalt lebender Personen | <input checked="" type="checkbox"/> Nachweis Familienbeihilfe vom Wohnsitzfinanzamt |
| <input type="checkbox"/> Nachweis erhaltener Unterhaltszahlungen | |

Weitere erforderliche Nachweise:

- _____
- _____
- _____

Bestätigung des Veranstalters

Ort, Datum



Unterschrift

Bestätigung des Antragstellers/der Antragstellerin

Ich versichere, dass meine Angaben wahrheitsgetreu und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Richtlinien für die Gewährung einer Förderung für Kindererholungsferien

§1 Ziele und Grundsätze

Das Land Steiermark gewährt sozial schwächer gestellten Familien, Mehrkinderfamilien und allein Erziehenden unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung für Kindererholungsferien.

Zweck der Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen, die von anderen Institutionen (wie beispielsweise über Krankenkassen oder im Rahmen der Jugendwohlfahrt) keine Unterstützung erhalten, die Teilnahme an einer Erholungsaktion einer anerkannten Trägerorganisation zu ermöglichen, bzw. die Kostenbeiträge der Unterhaltspflichtigen nach den Graden der Bedürftigkeit zu ermäßigen.

Schließlich stellt die Betreuung der Kinder in Schul- bzw. Kindergartenferien für viele erwerbstätige Eltern (vor allem für allein Erziehende) ein großes Problem dar. Zur Entlastung dieser Eltern fördert das Land Steiermark Kindererholungsferien.

Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch das Referat Frau-Familie-Gesellschaft beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung behält sich das Recht auf Änderungen der Richtlinien vor.

§2 Anspruchsberechtigung

Die Förderung des Landes Steiermark wird Eltern gewährt

- für Kinder, deren Mindestalter bei Mutter-Kind-Turnussen mindestens das vollendete 3. Lebensjahr erfordert,
- für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,

bei der Teilnahme an Kindererholungsferien

- deren Dauer mindestens 14 Tage beträgt, ausgenommen davon sind Mutter-(bzw. Vater-)Kind-Turnusse, die mindestens 7 Tage dauern müssen,
- die von einem Veranstalter wie beispielsweise Jugendorganisationen und gemeinnützigen Vereinen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, durchgeführt werden
- und das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die Höhe von € 1.000,- nicht überschreitet.

Der antragstellende Elternteil muss mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und der Hauptwohnsitz des beziehenden Elternteiles und des Kindes muss in der Steiermark liegen.

§3 Familieneinkommen und gewichtetes-Pro-Kopf-Einkommen

1. Als anrechenbares Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Richtlinien gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteiles und dessen Lebensgefährten sowie der Kinder, für die Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird.
2. Folgende Einkunftsarten gelten als Einkommen im Sinne dieser Richtlinien:
 - a) Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit:
Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt ein Zwölftel des Jahresnettoeinkommens laut Jahreslohnzettel bzw. Einkommensteuerbescheid. Das Jahresnettoeinkommen errechnet sich aus dem Jahresbruttobezug abzüglich des Gesamtbetrages der Werbungskosten und der Lohnsteuer, ohne Familienbeihilfe des Bundes.
 - b) Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit:
Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte laut letztem gültigen Einkommensteuerbescheid abzüglich der Einkommensteuer.
 - c) Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft:
Als Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft werden lt. BGBl. 54/2001 bei einem Einheitswert

bis € 15.000,-	37%
über € 15.000,- bis € 36.500,-	41%
über € 36.500,- bis € 65.500,-	45%

herangezogen, ein Zwölftel davon ergibt das monatliche Nettoeinkommen, sofern der/die AntragstellerIn oder ihr/sein EhegattIn bzw. LebensgefährteIn, Besitzer oder Pächter davon ist. Ist ein Teil oder die gesamte Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der monatliche Pachtzins abgezogen.
 - d) Kinderbetreuungsgeld des Bundes
 - e) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe
 - f) Einkünfte von Zeitsoldaten
 - g) Erhaltene Unterhaltszahlungen
 - h) Pension (Witwen- und Waisenpension, Invaliditätspension, Alterspension)
 - i) Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung
 - j) Taggeld von Präsenzdienern
 - k) Grundvergütung für Zivildienere
 - l) Lehrlingsentschädigung

3. Gesetzliche Unterhaltszahlungen an die geschiedene Ehegattin, den geschiedenen Ehegatten und Alimentationszahlungen an außereheliche Kinder und Kinder aus geschiedener Ehe sind bei der Feststellung des Familieneinkommens in Abzug zu bringen.

4. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen errechnet sich wie folgt:
Der Gewichtungsfaktor wird durch Zusammenzählen der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder errechnet:

Bei den Familienmitgliedern zählt	
der 1. Erwachsene	1,0 Punkte
der 2. Erwachsene	0,8 Punkte
Kinder von Geburt bis Eintritt ins Berufsleben	0,5 Punkte
Kinder, deren Einkommen zum Familieneinkommen gerechnet wird (so lange Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird)	0,8 Punkte

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich, indem das anrechenbare Familieneinkommen durch den summierten Gewichtungsfaktor dividiert wird.

§4 Höhe der Förderung

Die Förderung des Landes Steiermark beträgt € 75,- pro Kind bei Teilnahme an einer Kinderferienaktion.

§5 Antragstellung

Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, im Förderantrag diese Richtlinien anzuerkennen.

Das Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen und vom Antragsteller zu unterfertigen.

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigegeben werden:

- Meldezettel des/der Antragstellers/Antragstellerin und aller im Haushalt lebenden Personen (Lebensgefährte/in, Kind, für das die Förderung beantragt wird, weitere Kinder)
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe des Bundes (Bescheid oder Auszahlungsbeleg)
- Unterlagen über weitere Ansuchen bei anderen Stellen und Ämtern um Gewährung einer Förderung von Kindererholungsferien
- Einkommensnachweis (siehe dazu § 3)
- Die Entscheidung über den Antrag wird dem/r Antragsteller/in bekannt gegeben.
- Der Antrag für die Förderung muss bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung Referat Frau-Familie-Gesellschaft gestellt werden.

§6 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung des Landes Steiermark erfolgt auf ein von der antragstellenden Person bekannt zu gebendes Konto.

§7 Rechtsanspruch

Das Land Steiermark entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien über die Gewährung der Förderung. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt in der Reihenfolge der eingelangten Anträge.

In Härtefällen kann das die Förderung gewährende Mitglied der Landesregierung Nachsicht von einzelnen Voraussetzungen erteilen.

§8 Rückerstattung

Wurde die Förderung der Kindererholungsferien des Landes Steiermark auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben bezogen, ist der ausbezahlte Betrag an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung binnen einer Frist von 4 Wochen rückzuerstatten.

§9 Datenverkehr

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung und alle mit der Förderung von Kindererholungsferien befassten Stellen und Ämter sichern die vertrauliche Behandlung der den Anträgen zu Grunde liegenden Daten zu.

Der/die Antragsteller/in gibt die Zustimmung, dass die vom Land mit der Bearbeitung und Überprüfung der Förderung betrauten Stellen berechtigt sind, Einsicht in Akten bzw. Daten, welche in der Gemeinde, bei Sozialversicherungsträgern, dem AMS und beim zuständigen Finanzamt aufliegen, zu nehmen und diese zu verarbeiten.

Der/die Antragsteller/in stimmt auch zu, die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

§10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. 4. 2004 in Kraft.